

### Antrag

der Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth und Hofbauer betreffend eine Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes

Die im Oktober 2016 einstimmig beschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 hatte die Fortführung des verpflichtenden Gratiskindergartens im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Ziel. Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 sollen darüber hinaus Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden. Diese Anreize sind: verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife.

Hintergrund für dieses zusätzliche Angebot ist die Erkenntnis, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer pädagogischer Einrichtungen profitieren und die Bildungsarbeit in diesen Angeboten wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit beiträgt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 16. März 2016

Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Hofbauer eh.

## **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 119/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Nach der den § 2c betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 2d Sonderförderung für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs“

*1.2. nach der den § 13a betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 13b Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs“

*2. Nach § 2c wird eingefügt:*

### **„Sonderförderung für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs**

#### **§ 2d**

(1) Die Gemeinden erhalten für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs gemäß § 13b vom Land

1. 30 € je Einladung gemäß § 13b Abs 2 und
2. 100 € je durchgeführtem Beratungsgespräch.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 haben die Gemeinden dem Land mit Stichtag 15. Oktober bekannt zu geben:

1. den Namen und die Geburtsdaten der Kinder, deren Erziehungsberechtigte zu einem Beratungsgespräch einzuladen waren (§ 13b Abs 2);
2. die Anzahl der Einladungen zu einem Beratungsgespräch und
3. die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres.“

*3. Nach § 13a wird eingefügt:*

### **„Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs**

#### **§ 13b**

(1) Die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben bis zum 30. April eines jeden Jahres alle Anmeldungen von Kindern, die vor dem 1. September desselben Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden, der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten:

1. den Namen des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten;
2. das Geburtsdatum des Kindes und
3. die Wohnadresse des Kindes.

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes hat nach Einlangen der Mitteilungen gemäß Abs 1 den Erziehungsberechtigten oder die Erziehungsberechtigte(n) derjenigen Kinder zu einem Beratungsgespräch schriftlich einzuladen, die

1. zum Stichtag 30. April ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben,
2. vor dem 1. September desselben Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden und
3. nicht bereits zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind.

(3) Die Einladung und die Durchführung des Beratungsgesprächs haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Anmeldung zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr noch möglich ist.

(4) Im Beratungsgespräch sind von einer geeigneten Fachperson die positiven Auswirkungen des Besuches einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Das Kind hat bei dem Beratungsgespräch anwesend zu sein.“

*14. Im § 72 wird angefügt:*

„(5) Die §§ 2d und 13b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2016 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Inhalt des Gesetzesvorschlages ist die Umsetzung des Art 5 der im LGBl unter der Nr 25/2016 kundgemachte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet). Ziel und Inhalt dieser Vereinbarung ist zunächst die Fortführung des verpflichtenden Gratiskindergartens im letzten Jahr vor der Schulpflicht, darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 – und dabei handelt es sich um die umzusetzende Neuerung gegenüber den Vorgängervereinbarungen – auch Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden. Die grundlegenden Elemente, auf denen das weitere Anreizsystem der Vereinbarung anknüpft, sind die Durchführung von verpflichtenden Beratungsgesprächen für Eltern und eine in deren Rahmen ausgesprochene Empfehlung zum Kindergartenbesuch. Hintergrund dafür ist die Erkenntnis, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer pädagogischer Einrichtungen profitieren und die Bildungsarbeit in diesen Angeboten wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit beiträgt.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Unionsrecht.

### 4. Kosten:

#### 4.1. Vorbemerkung:

Die Zahl jener Vierjährigen, die im Kindergartenjahr 2015/16 keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, beläuft sich auf etwa 180 Kinder. Das sind rund 3,5 % aller Vierjährigen; die Betreuungsquote liegt demnach bei rund 96,5 % (Quelle: Kindertagesheim-Statistik 2015). Diese Zahl wird auch der folgenden Kostenschätzung für die von der Vereinbarung erfassten Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18 zu Grunde gelegt.

#### 4.2. Kosten des Landes:

Gemäß § 2b Abs 1 erhalten die Gemeinden für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs vom Land je Kind eine Vergütung von insgesamt 130 € (30 € zur Abdeckung des administrativen Aufwands im Zusammenhang mit der Einladung und 100 € für die Durchführung des Beratungsgesprächs selbst); der Aufwand des Landes wird sich daher auf etwa 23.400 € pro Jahr belaufen. Die Anzahl der Fälle, in denen eingeladene Erziehungsberechtigte nicht zum Beratungsgespräch erscheinen und in denen daher nur eine Vergütung in der Höhe von 30 € für die Einladung (§ 2d Abs 1 Z 1) gebührt, wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Der gemäß Art 7 der Vereinbarung vom Bund gewährte Zuschuss dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land durch die Betreuung im Sinne des Artikel 6 (= kostenloser halbtägiger Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht) und zur Durchführung der Elterngespräche gemäß Artikel 5 der Vereinbarung erwächst. Seitens des Landes Salzburg ist geplant, diesen Aufwand aus den Zweckzuschussmitteln des Bundes gemäß Art 7 der Vereinbarung zu bedecken.

Der Verwaltungsaufwand des Landes im Zusammenhang mit der Abwicklung (Prüfung der Kinderlisten, EDV-mäßige Erfassung, Auszahlung) wird auf 4.500 € pro Jahr geschätzt.

#### 4.3. Kosten der Gemeinden:

Den Gemeinden entstehen keine Kostenfolgen, da die im § 2d Abs 1 festgelegten (Landes-)Zuschüsse kostendeckend sind und den mit der Durchführung der Beratungsgespräche verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand abdecken.

### 5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 2b:

1. Abs 1 legt die Höhe der den Gemeinden vom Land zu leistenden Vergütungen für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungsgespräche fest. Der gesonderten Festlegung eines Betrags für die Einladung (Z 1) und für die Durchführung des Beratungsgesprächs (Z 2) liegt die Überlegung zu Grunde, dass nicht notwendigerweise jeder Erziehungsberechtigte, der eine Einladung erhalten hat, auch tatsächlich zum Beratungsgespräch erscheint. Dennoch hat die betreffende Gemeinde auch in diesen Fällen einen Aufwand im Zusammenhang mit der Einladung getätigt, der auch entsprechend abgegolten werden soll.

2. Die im Abs 2 festgelegte Mitteilungspflicht dient der Berechnung der Vergütungen an die Gemeinden.

#### Zu § 13b:

1. Das verpflichtende Beratungsgespräch ist von den Gemeinden des Hauptwohnsitzes des Kindes durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, dass diesen Gemeinden diejenigen Kinder unter vier Jahren bekannt sind, die nicht in einer öffentlichen oder privaten (institutionellen) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergartengruppe bzw

alterserweiterte Gruppe) angemeldet sind oder in einer solchen bereits betreut werden. Abs 1 verpflichtet daher zunächst die Träger privater und öffentlicher Einrichtungen, bis zum 30. April eines jeden Jahres alle Anmeldungen von Kindern, die vor dem 1. September desselben Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden, der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes bekannt zu geben. Bekanntzugeben sind damit jene betroffenen Kinder, die in der Einrichtung erstmalig angemeldet wurden oder aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet wurden und die Einrichtung bereits besuchen.

2. Zur Ermittlung des Kreises der zu einem Beratungsgespräch einzuladenden Erziehungsberechtigten hat die Wohnsitzgemeinde von der Gesamtmenge der in ihr wohnhaften und in Betracht kommenden Kinder die bereits in einer öffentlichen oder privaten (institutionellen) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreuten Kinder unter vier Jahren und die (erst) angemeldeten Kinder auszuscheiden (gleichsam zu „subtrahieren“). Die Erziehungsberechtigten der so ermittelten Kinder, die noch in keiner institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemeldet sind oder betreut werden, sind sodann von der Wohnsitzgemeinde so rechtzeitig schriftlich zu einem Beratungsgespräch einzuladen, dass diesen auch noch die Wahrung der Anmeldefristen möglich ist.

Abs 2 umschreibt den Personenkreis, der zu einem Beratungsgespräch einzuladen ist. Die Verpflichtung zur Einladung besteht nur in Bezug auf die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die zum Stichtag 30. April ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben (Z 1), die spätestens am 1. September des betreffenden Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben (Z 2) und die noch nicht in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind (Z 3). Kinder die bereits eine Einrichtung besuchen, sind in dieser (eben zu einem früheren Zeitpunkt) zum Besuch angemeldet (worden) und fallen demnach nicht unter die Z 3.

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die bereits vor dem Stichtag 30. April abgemeldet oder erst danach angemeldet wurden, einzuladen und dass auch die Erziehungsberechtigten von Kindern in Betreuung bei Tageseltern einzuladen sind, zumal diese Form der Betreuung nicht als Betreuung in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt.

3. Die Beratungsgespräche sollen in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass die Erziehungsberechtigten nach diesem Gespräch auch die Möglichkeit haben, ihr Kind noch für das unmittelbar bevorstehende Kindergartenjahr in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzumelden. In welchem Zeitraum diese Gespräche dann tatsächlich stattfinden, hängt wesentlich vom Anmeldeprozedere in der jeweiligen Gemeinde ab.

4. Gemäß Abs 4 hat das Beratungsgespräch in Anwesenheit des Kindes stattzufinden. Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs ist auf die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches für das Kind, vor allem hinsichtlich der Erlangung von sozialen Fertigkeiten, der Erhöhung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit und der Kreativität, hinzuweisen. Das Gespräch ist von einer fachlich dazu geeigneten Person durchzuführen. Als geeignet sind jene Personen anzusehen, die über eine einschlägige Ausbildung und Befähigung zur Vermittlung elementarpädagogischer Inhalte verfügen, wie insbesondere die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.